

Staatsbegräbnis und/oder Trauerstaatsakt

= die höchste Würdigung des Staates für eine verstorbene Persönlichkeit!

1. Grundlagen

- Anordnung über Staatsbegräbnisse und Staatsakte vom 2. Juni 1966 durch Bundespräsident Heinrich Lübke
- ZDv (Zentrale Dienstvorschrift) 10/9: Protokollarischer Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung

2. Für wen?

Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die sich um das deutsche Volk in hervorragender Weise verdient gemacht hat – egal ob politisch, kulturell, gemeinnützig, ... Alter, Geschlecht, Nationalität spielen keine Rolle.

Jedoch: bislang waren es Politiker und wenig Politikerinnen

3. Voraussetzung?

Notwendig ist eine Anordnung des Bundespräsidenten - und nicht gegen den Wunsch des Verstorbenen bzw. der Angehörigen

4. Elemente des Staatsbegräbnisses => eine Auswahl!

- öffentliche Aufbahrung des Sarges und Trauerdefilee (= parademäßiger, feierlicher Vorbeimarsch)
- Trennung in religiöse Trauerfeier und dem eigentlichen Staatsakt mit Nachrufen/Würdigungen
- Militär. Abschiedszeremoniell mit Ehrenformation
- Trauergeleit – evtl. Eskorte zum Friedhof
- Beisetzung als wesentlicher Teil des Staatsbegräbnisses – eher selten
- Trauerempfang – eher selten

5. Trauerstaatsakt (alternativ oder zusätzlich möglich)

= Würdigung des Verstorbenen im kleinen Rahmen, z. B. im Bundestag

- besteht aus Traueransprache, Gedenkreden, Nationalhymne - von Musikstücken umrahmt

- ohne Leichnam, aber entsprechende Dekoration, z. B. Foto mit Trauerflor

6. Ablauf

- wird von Fall zu Fall festgelegt – Wünsche des V./der A. werden beherzigt

- verantwortlich ist das Bundesministerium des Innern (Stabsstelle)

7. Bundesweite Trauerbekundung

- Fahnen auf Halbmast an allen öffentlichen Gebäuden / Plätzen

- öffentlich ausliegende Kondolenzbücher, z. B. im Rathaus, Landratsamt,

- bundesweite Gedenkminute – eher selten